

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
21 (1874)**

15 (9.4.1874)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-548028](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-548028)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

1874. Donnerstag, 9. April. **N^o. 15.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Obergerichtsraths Theodor Euler hies. wurde die Wittve des letzteren, Sophie, geb. Müller heute als Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1874, März 25. Amtsgericht, Abth. I.

2) Die gewöhnliche Unterhaltung sämmtlicher Fahr- und Fußwege im Stadtgebiet mit Einschluß der Wegufer und der Weggräben, jedoch mit Ausschluß der auf den Wegen stehenden Bäume, Abweiserpfähle, Steine, Geländer, Hecken und sonstigen Abfriedigungen, sowie mit Ausschluß der in den Wegen befindlichen Brücken und Höhlen, soll am:

Mittwoch, den 15. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst auf drei Jahre, vom 1. Mai d. J. an, öffentlich mindestfordernd ausverdingen werden, und können die Bedingungen sowie ein Verzeichniß der einzelnen zum Aufsatze kommenden Wegstrecken bis dahin Vormittags in der Registratur des Rathhauses von Annahmelustigen eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1874, März 31.

3) Für die Besorgung von Ansagen, Zustellungen, Pfandungen u. s. w. ist ein Hülfspolizeidiener anzunehmen.

Es würde sich für diese Geschäfte vorzugsweise ein pensionirter Militair vom Unterofficierstande eignen.

Bewerber werden aufgefordert, sich bis zum 15. April d. J. in der Registratur des Magistrats zu melden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate 1874, März 31.

4) Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 6 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber nur so weit als vorhanden angenommen werden, als deren Vorhandensein den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit bekannt ist, oder als die Schulden bis zum 7. Mai unter Angabe des

Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinde auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinlichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei dem Actuar Stammer auf dem Rathhause anzumelden und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter, beziehungsweise nicht nachgewiesener Schulden nicht verlangt werden kann.

Oldenburg, den 1. April 1874.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadt-
Gemeinde Oldenburg.

Wö b k e n.

5) Der Voranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthor zu Oldenburg für 1. Mai 1874/75 liegt in dem Schulhause derselben vom 7. bis 20. k. Mts. zur Einsicht der Betheiligten aus. Innerhalb dieser Frist kann jeder stimmberechtigte Schulachtsgenosse sowie jeder persönlich Betheiligte Einwendungen und Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einbringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Schulacht II. im
Stadtgebiet, 1874, März 30.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 26. März 1874.

(Schluß.)

2. Vom Magistrate war dem Gemeinderathe und dem Stadtrathe mitgetheilt: „Nach Art. 2 des Gesetzes vom 15. April 1873, betreffend die Einführung der revidirten Gemeindeordnung, sollen die Wahlen der Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Gemeinden bis zum 1. Mai d. J. erneuert werden. In Betreff der Beamten des Magistrates hätten die erforderlichen Wahlen bereits Statt gefunden; hinsichtlich der Hilfsbeamten und Diener der hiesigen Stadtgemeinde, deren Anstellung — mit Ausnahme des Stadtcämmerers, — dem Stadtmagistrate zustehe, und deren Gehalte durch Beschlüsse des Stadtraths, Gemeinderaths und Magistrats bereits festgestellt seien, sei nach dem Erachten des Magistrats eine Neuwahl nicht erforderlich, vielmehr würden die Hilfsbeamten und Diener der Stadtgemeinde Oldenburg lediglich in ihren bisherigen Dienststellungen zu bestätigen sein. Stadtrath und Gemeinderath

würden ersucht, sich hiemit einverstanden erklären zu wollen. Die beiden Corporationen beschloffen diesem Antrage entsprechend.

3. Auf den Antrag des Magistrats beschloß der Gemeinderath in Betreff der hiesigen allgemeinen Gesellenkrankencasse, daß

a, von dem bei dieser Casse bis zum Jahre 1873 incl. entstandenen Deficit die Summe von 472 Thlr. 20 gr. 5 sw. auf die Armcasse zu übernehmen sei,

b, auf Grund des Art. 80 der revidirten Gemeindeordnung ein neues Statut für die allgemeine Gesellenkrankencasse zu errichten und mit der Entwerfung eines solchen die bereits gewählte Kommission zur Revision der städtischen Statuten zu beauftragen sei.

Im Anschlusse hieran wurde auf Antrag des Inspectors Weber beschloffen: den Magistrat zu ersuchen, er möge in Erwägung ziehen, in welcher Weise für ein geordnetes städtisches Rechnungswesen Etwas geschehen könne, namentlich durch die Vereinigung sämmtlicher Revisionsgeschäfte auf eine Person.

4. In Betreff der Regulirung der Hunte oberhalb Oldenburg's (vergl. Gbl. Bd. 20, S. 21, 24 u. f.) war vom Staatsministerium unter'm 21. März d. J. die Entscheidung getroffen, daß die Stadt Oldenburg zu der Ausführung dieser Regulirung einen Beitrag von 6200 Thlr. zu leisten habe. Auf Antrag des Magistrats beschloß der Gemeinderath, daß gegen diese Verfügung Recurs beim Gesamtministerium einzulegen sei.

Die Gemeindepflege durch Diakonissen in der Stadtgemeinde Oldenburg betr.

In der hiesigen Gemeinde wirken seit 1866 zwei Diakonissen in der Krankenpflege bei Bemittelten und Unbemittelten, bis zum Jahre 1870 2 Schwestern aus der Diakonissenanstalt zu Hamburg und seit 1871 2 Schwestern aus der Diakonissenanstalt zu Ludwigslust in Mecklenburg-Schwerin. Die Mittel zum Unterhalt dieser beiden Diakonissen werden durch Zinsen von Vermächtnissen und Geschenken, durch freiwillige Beiträge und durch Vergütungen beschafft, welche Bemittelte für die ihnen durch die Schwestern geleistete Hülfe aus freien Stücken dem Vorstande des Vereins für die Diakonissensache zu übermitteln sich veranlaßt fühlen.

Diese Mittel haben — Dank dem Wohlthätigkeitsfinne unsers hochverehrten Fürstenhauses, anderer fürstlicher Personen und unserer Mitbürger — zwar einigermaßen genügt, die Kosten des Unterhalts der beiden Schwestern einschließlich

der Wohnung und das an das Mutterhaus zu entrichtende Honorar zu bestreiten, die aufzuwendenden Kosten sind aber nicht vollständig gesichert, da die zugesicherten jährlichen Beiträge gering und außer den Zinsen von Vermächtnissen zc. die sonstigen Einnahmen völlig ungewiß sind. Ueberdies ist der aus der Erfahrung hervorgegangene Wunsch rege geworden, wenn erreichbar, noch eine dritte Diaconissin für die Privat- und Gemeindepflege zu gewinnen, und dies hat den Vorstand zu dem Entschluß bewogen, bei dem im Jahre 1866 begründeten, nur aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern bestehenden Verein (gebildet aus den Vorsteherinnen des Frauenvereins, Mitgliedern des evang. Kirchenraths, des Magistrats und Stadtraths und einigen später hinzugetretenen Mitgliedern) eine Erweiterung des Vereins durch öffentliche Einladung neuer Mitglieder zum Beitritt zu beantragen.

Um vorläufig über die Thätigkeit der beiden Diaconissen für die Gemeindepflege ein diese Thätigkeit in Zahlen freilich nur schwach wiederpiegelndes Bild zu geben, wird von den 3 letzten Monaten Folgendes mitgetheilt.

Im August wurden 322 Gänge zu Armen und Kranken gemacht, 77 Stunden Privatpflege geübt und 17 Nachtwachen geleistet.

Im September: 227 Gänge zu Armen und Kranken, 340 Stunden Privatpflege und 22 Nachtwachen.

Im October: 138 Gänge zu Armen und Kranken, 199 Stunden Privatpflege und 27 Nachtwachen.

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.